

Lippert, den Berlinern als erster nazistischer „Oberbürgermeister“ bekannt, von der Anklage des Vergehens gegen das Republiksschutzgesetz freigesprochen wurde. Lippert hatte geschrieben: „..... zum Unglück der Deutschen hat die schleimige und breiige demokratische Republik gewissermaßen ihr Leichentuch über das Land gelegt. Das erkennende Gericht sah es nicht als erwiesen an, daß die „gebrauchten Ausdrücke besagen wollten, daß die Regierung den Zustand verschuldet habe (!)“.

Die gleichen Gerichte aber, die in dieser skandalösen Form jede Anpöbelung der republikanischen Staatsform duldeten, ja durch diese Unrechtsprechung förderten, benutzten die Bestimmungen des Republiksschutzgesetzes, um jeden fortschrittlichen Menschen, der sich aktiv bemühte, die zur Katastrophe treibende Entwicklung Deutschlands aufzuhalten, ins Zuchthaus zu schicken. Schon das Kassieren für einen Mieterverband, dessen Mitglieder zum Teil Angehörige der KPD waren, reichte für ein deutsches Gericht im Jahre 1928, um darin ein Verbrechen gegen das Republiksschutzgesetz zu erblicken.

Warum werden gerade jetzt diese Erinnerungen heraufbeschworen? Nun, die Sozialdemokratische Partei hat es, in dem offensichtlichen Bemühen, die Deutsche Tragödie von 1918—1933 und dann bis 1945 Punkt für Punkt zu wiederholen, als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben betrachtet, der westdeutschen Bevölkerung zu einer zweiten Auflage des „Republiksschutzgesetzes“ zu verhelfen. Bereits im Dezember 1949 hatte sie dem sogenannten „Bundestag“ einen Gesetzentwurf über ein Bundesverfassungsgericht vorgelegt, dem im Februar 1950 ein solcher „gegen die Feinde der Demokratie“ folgte. Das von der Sozialdemokratie geforderte „Bundesverfassungsgericht“ stellt sich prima facie als der phantasielose Abklatsch des amerikanischen Obersten Gerichts dar. Erst bei näherem Zusehen stellt man fest, daß die Sozialdemokraten neben dem dringenden Bedürfnis, durch die Einrichtung dieses Gerichts ihren amerikanischen Auftraggebern nachzuäffen, auch gleich noch einige „dringende innerpolitische“ Angelegenheiten zu regeln hoffen. Dieses Gericht, das sich aus vier Berufsrichtern und sechs im „öffentlichen Leben erfahrenen Personen“ zusammensetzen soll (§§ 2 und 3 des Entwurfs), hat nämlich neben der Kompetenz der Anklage gegen den Bundespräsidenten (§ 27) und der sogenannten Richteranklage (§ 31), der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten (§ 36), der Prüfung der Gültigkeit von Gesetzen (§§ 40 ff.), der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern (§ 48 ff.) auch noch die Aufgabe, über die Aberkennung der Grundrechte zu entscheiden (§§ 60 ff.). Das sogenannte Bonner Grundgesetz hat nämlich dem Bedürfnis der Gründer der anglo-amerikanischen Kolonie entsprechend, bei der Bewältigung der „Regierungsgeschäfte“ unter sich zu bleiben, insofern Rechnung getragen, als Personen, die nach Ansicht der Bonner Herrschaften sich des „Mißbrauchs der demokratischen Einrichtungen“ schuldig machen, praktisch ebenso außerhalb des Gesetzes gestellt werden können, wie das Hitler mit den ihm Mißliebigen, d. h. mit allen, die sich dem Nazismus widersetzen, getan hat. Daneben sieht dieses famose Grundgesetz vor, daß „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig sind“ (Art. 21). Die Entscheidung, wer berechtigt ist, in Westdeutschland den Mund aufzumachen, soll nun diesem „Bundesverfassungsgericht“ übertragen werden. Dieses Gericht wird also zu bestimmen haben, daß jeder, der die peinigende Arbeitslosigkeit, die schamlose Kriegshetze oder die imperialistische anglo-amerikanische Ausbeutung „beeinträchtigt“, verfassungswidrig handelt und damit zum Bürger 2. Klasse degradiert wird.

Voll Stolz hat die Sozialdemokratische Partei verkündet, daß die Einrichtung dieses Bundesverfassungsgerichts streng auf den Grundsätzen der Dreiteilung der Gewalten beruht, deren Voraussetzung die auf der Unabsetzbarkeit der Richter beruhende Unabhängigkeit ist. Es ist dieselbe Unabhängigkeit, die es den Richtern der Weimarer Republik gestattete, die ein-

gangs zitierten schamlosen Entscheidungen zu fällen; es ist dieselbe Unabhängigkeit, die es dem Amtsgerichtsrat Kettner vom Amtsgericht Stuttgart ermöglichte, in einem Zivilprozeß wörtlich zu erklären: „Für mich ist es völlig gleichgültig, ob jemand Gauleiter oder ein dreimal erfolglos vergaster Rabbiner gewesen ist“ (siehe amerikanisch lizenziertes „Tagesspiegel“ vom 9. Juli 1950); und es sind vor allen Dingen dieselben „unabhängigen“ Richter, die durch die Anwendung des Republiksschutzgesetzes in verbrecherischer Weise dazu beitrugen, die Weimarer Republik zu Tode zu hetzen, die getreu und selbstzufrieden Hitler und seinen Gangstern dienten, die jetzt 85 Prozent der Richterschaft der westdeutschen amerikanischen Kolonie bilden und denen nach dem Willen der Sozialdemokratie diese neuen Kompetenzen zum Schutz der „Demokratie“ übertragen werden. Man sieht also, daß die Erinnerung an das Weimarer Republiksschutzgesetz und seine Anwendung von sehr aktueller Bedeutung ist.

Doch die Sozialdemokratie hat sich noch mehr vorgenommen. Ihr genügt die Knebelung der öffentlichen Meinung durch das alliierte Pressegesetz vom September 1949 (NJ 1950 S. 195) und das Gesetz über strafbare Handlungen gegen die Interessen der Besatzungsmächte vom November 1949 (NJ 1950 S. 167 ff.) nicht. Sie verlangt — wie schon erwähnt — ein Gesetz „gegen die Feinde der Demokratie“. In kautschukartigen Tatbeständen wird hier jede Regung mit den härtesten Strafen bedroht, die sich nicht völlig den Bonner Spielregeln anpaßt. Wie zu Zeiten der Nazijustiz wird durch dieses Gesetz ein Gesinnungsstrafrecht geschaffen: Jede Handlung, die aus einer „verfassungsfeindlichen“ Gesinnung geschieht, d. h. aus einer Gesinnung, die sich gegen Kolonialstatut und Spaltung richtet, ist strafwürdig. Man kann sich vorstellen, wie eine über 80 Prozent nazistisch verseuchte Richterschaft dieses Gesetz anwenden wird. Schon hat auch der „Bundesjustizminister“ Dehler, dem kürzlich selbst ein SPD-Abgeordneter bescheinigen mußte, daß „jede seiner Reden ein nationales Unglück sei“, durch seinen Referenten Dr. Dallinger verkünden lassen, daß bei dem alten Republiksschutzgesetz „weniger die Rechtsprechung versagt habe, als der Text des Gesetzes“. (Vgl. Süd-Ost Kurier vom 31. Mai 1950.) Um diesem „Übel“ abzuhelfen, hat sich die Bundesregierung entschlossen, den sozialdemokratischen Gesetzentwurf unter der Fabrikmarke des „Staatschutzrechtes“ als „Strafrechtsänderungsgesetz 1950“ in das geltende Deutsche Strafrecht hineinzuarbeiten. Unter der Tarnung, man benötige einen Schutz gegen „moderne Umsturzerformen“ — deutsch gesprochen: gegen den Willen des Volkes — wird verlangt, daß „zur Vervollständigung dieses Schutzes auch das Verbot jeder Propaganda gehöre, die auf verfassungswidrige Störungen hinziele“. Ganz besonders originell sind die von der Regierung beabsichtigten Bestimmungen über die Störung der Rechtspflege. Die Presse soll sich in Zukunft jeder Kritik an einer gerichtlichen Entscheidung enthalten, bis diese Entscheidung rechtskräftig ist. Das heißt mit dürren Worten, daß das Gesetz den Schutz der Richter vor dem Volk bezweckt. Diese können nun in aller Seelenruhe die empörendsten Entscheidungen fällen, eine „Wertung“ dieser Entscheidung in der Öffentlichkeit ist Untersaat und strafwürdig. Da man nun schon einmal beim Reformieren ist, wird auch gleich à la Herrn Emminger die Tätigkeit von Laienrichtern beim Schwurgericht faktisch beseitigt. Der Berufsrichter, der nur seinem mehr oder weniger angebräunten Gewissen unterworfen ist, herrscht allein und ohne Beschränkung auf weiter Flur.

Die Sozialdemokratie hätte es sich wesentlich einfacher bei ihrem Gesetzgebungsbedürfnis machen können, wenn sie wirklich auf den Schutz der deutschen Demokratie bedacht wäre. Sie hätte nur dafür zu sorgen brauchen, daß die Kontrollratsdirektive Nr. 38 gegen neofaschistische Umtriebe in Westdeutschland angewendet wurde. Die von ihr erdachten Gesetzentwürfe und deren durch die Bundesregierung bereitwillig vorgenommene Ausweitung dienen lediglich der gewaltsamen Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Kolonialstatuts und der Einschüchterung aller aufrechten Deutschen, die sich für die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer deutschen Heimat einsetzen.